

I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt vom 17. Februar 2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 08. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Feuerwehrangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Regionalplanung, Bauleit- und andere Planungen, Hoch- und Tiefbauten (ausgenommen Wirtschaftswege), Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauvorhaben, soweit nicht zum Aufgabenbereich der nachfolgenden Spezialausschüsse gehörend, Städtebauförderung, Straßenbeleuchtung

3. Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Gemeindewege, Wirtschaftswege, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

4. Sportausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sportförderung, Sportstättenangelegenheiten, Campingplatzangelegenheiten, Schwimmbadangelegenheiten

5. Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial- und Kulturwesen, Heimatpflege, Jugendpflege, Angelegenheiten zur Unterstützung der GGS Tellingstedt, Fremdenverkehrswesen

In den Finanzausschuss, den Bau- und Planungsausschuss, den Wege- und Umweltausschuss, den Sportausschuss und den Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus einer gleichgroßen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Die Gemeindevertretung wählt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

Diese I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24. März 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 01. April 2014

gez. Helmut Meyer
Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Jens Kracht